

Mietvertrag mobiler Anschluss Wasser

Standrohrausgabe:
Am Hungerberg 1
Telefon: 07132 35 2610
Fax: 07132 35 112610

Vertrag Nr. _____ **über die Vermietung von Standrohrwasserzähler**
(nachfolgend Standrohr genannt)

zwischen den Stadtwerken Neckarsulm, Am Hungerberg 1, 74172 Neckarsulm, nachfolgend
SWN genannt,

und

_____ (Vorname/Name/Firma)

_____ (Rechnungsanschrift)

nachfolgend Kunde genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die SWN vermieten an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz

das Standrohr Nr. _____ mit Wasserzähler Nr. _____

Größe Qn _____ Zählerstand in m³ _____

Entnahmestelle: _____

sowie Schieberschlüssel für Schacht-, Unterflur- oder Gartenhydranten.

2. Der Kunde ist berechtigt über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der SWN am Standort zu beziehen. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperreinrichtung am Hydranten.
3. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung der SWN gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, sind die SWN berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie den Schieberschlüssel für den Schacht-, Unterflur- und Gartenhydranten in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer Rückgabe. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der Kunde ist berechtigt das Standrohr nebst Schieberschlüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
3. Bei Ablauf der Eichgültigkeit des Wasserzählers während des Jahres ist das Standrohr innerhalb dieses Jahres, spätestens bis Oktober, zurückzugeben.

§ 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung

1. Für die Vermietung des Standrohres und des Schieberschlüssels berechnen die SWN eine **Servicepauschale von 50,00 € je Quartal und einen täglichen Grundpreis von 2,05 EUR zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 7%**.
2. Neben der Miete wird der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.
3. Der Standrohrwasserzähler ist innerhalb eines jeden Quartals, spätestens jedoch am letzten Werktag des Quartals, zur Überprüfung seiner Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Desinfektion und zur Feststellung des Wasserverbrauches unaufgefordert bei der Ausgabestelle vorzuzeigen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände. Bei längerer Mietzeit wird spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres eine Rechnung erstellt. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
5. Die SWN sind berechtigt die Mietpreise zu ändern. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, diesen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Erfolgt bis zum mitgeteilten Termin der Preisänderung keine Rückgabe der angemieteten Gegenstände, so wird der geänderte Preis wirksam.
6. Der Kunde kann das Standrohr gegen eine Aufwandsentschädigung von den SWN anschließen lassen. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Stundennachweis) abgerechnet.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt die SWN von allen, eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen die SWN geltend gemachten, Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
3. Der Kunde hat das Standrohr und den Schieberschlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schieberschlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.
4. Verlust, Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Hydranten sind den SWN unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzen die SWN den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
5. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten, auch durch Frosteinwirkung, entstandenen Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Hydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. Die SWN stellen dem Kunden im Schadensfall eine Rechnung.

§ 5 Sicherheitsleistung

1. Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Schieberschlüssels eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 1.300,00 EUR** (brutto=netto) zugunsten der SWN zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüchen der SWN.
2. Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird an den Kunden zurück überwiesen, wenn:
 - die Rechnung für Miete und Trinkwasser bezahlt ist
 - die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht
 - im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Wasserversorgungssatzung und unser jeweils gültiges Preisblatt.
2. Gerichtsstand ist Heilbronn.
3. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
5. Mit der nachfolgenden Unterschrift erkennt der Mieter den Vertrag nebst Anlagen rechtsverbindlich an und bestätigt die Unterweisung.

SWN

Kunde

Anlagen:

- Bedienungsanleitung/Allgemeine Informationen
- Merkblatt „Nutzung Standrohrwasserzähler“
- Preisblatt
- Vollmacht
- Rückgabeformular im Schadensfall

Rückgabe Standrohrwasserzähler

Rückgabe am:

Stand:

Verbrauch m³:

Verbrauch/Rückgabe bestätigt:

Kunde / Bevollmächtigter